



1. Haftungsausschluss

Diese Angaben basieren auf der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegenden Informationen. Die Angaben und insbesondere die Benennung der Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände sind unverbindlich und ohne Gewähr. Bei Mandatserteilung hat der Mandant für alle Kosten und Gebühren selbst aufzukommen.

Die Benennung der Anwälte erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Die Informationen zu Fachrichtungen und Korrespondenzsprachen der Anwälte stammen von diesen selbst und können durch die Botschaft nicht garantiert werden. Es wird zudem kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

2. Allgemeine Informationen

In Pakistan kann nur derjenige Recht praktizieren, der Rechtsanwalt ist oder zumindest ein „Bachelor Degree“ der Rechtswissenschaften besitzt. Nach § 21 des Legal Practitioners and Bar Councils Act, 1973 lässt sich die Anwaltschaft in vier Gruppen einteilen:

- Senior Advocates of the Supreme Court
- Advocates of the Supreme Court
- Advocates of the High Courts
- sonstige Advocates

Gemäß § 22 des oben genannten Gesetzes ist jeder am Supreme Court zugelassene Anwalt berechtigt, an jedem Gericht, einschließlich der Sonder-, Standes- und Schiedsgerichte, aufzutreten. Jeder am High Court zugelassene Anwalt ist berechtigt, an jedem High Court und jedem instanziiell darunter liegenden Gericht einschließlich der Sonder-, Standes- und Schiedsgerichte, zu praktizieren. Alle anderen Anwälte können als Rechtsvertreter vor Gerichten auftreten, bei denen es sich nicht um den Supreme Court oder einen der High Courts handelt. Im Gegensatz zu den drei anderen Gruppen ist ihr Wirkungskreis auf die Provinz (Sindh, Baluchistan, Punjab oder Khyber Pakhtunkhwa) sowie das Islamabad Capital Territory beschränkt, in der sie als Mitglied der Rechtsanwaltskammer registriert sind.

Ein Rechtsanwalt ist berechtigt, vor dem Supreme Court in Pakistan aufzutreten, wenn er mindestens zuvor zehn Jahre als Anwalt an einem High Court praktiziert und eine Bescheinigung darüber erlangt hat, dass er hierzu qualifiziert ist (Order IV of the Supreme

Court Rules, 1980).

Bei der pakistanischen Rechtsanwaltskammer

**Pakistan Bar Council,
Supreme Court Building
Constitution Avenue, Islamabad
Pakistan**

Tel.: +92-(0)51- 920 6805

Fax: +92-(0)51- 920 6922

Webseite: <http://pakistanbarcouncil.org>

E-mail info@pakistanbarcouncil.org

Ansprechpartner: Mr. Muhammad Arshed, Mobiltelefon 0333 5117170

liegt eine Liste der beim Supreme Court zugelassenen Rechtsanwälte aus. Die Eintragung in diese Liste ist darüber hinaus auch eine Zulässigkeitsvoraussetzung. Ein Rechtsanwalt ist berechtigt, vor einem High Court aufzutreten, wenn er zuvor vor den instanzial darunter liegenden Gerichten praktiziert hat. Die Zulassung zu den High Courts erteilen die Anwaltskammern der vier Provinzen und des Islamabad Capital Territory gegen Zahlung einer Gebühr.

In Pakistan besteht kein Anwaltszwang. Jeder kann in eigener Sache vor einem Gericht, einschließlich der Sonder-, Standes- und Schiedsgerichte, auftreten. Angeklagte haben das Recht, von einem Rechtsanwalt ihrer Wahl verteidigt zu werden (§ 340 Code of Criminal Procedure, 1898). Fehlen einem Angeklagten die finanziellen Mittel, um zu seiner Verteidigung einen Anwalt zu beauftragen, und wird er der Begehung eines Verbrechens beschuldigt, das die Todesstrafe vorsieht, hat der Richter einen Pflichtverteidiger zu ernennen. Die Kosten der Pflichtverteidigung trägt der Staat, wobei dies im Falle von Ausländern nicht immer zutrifft. Der Pflichtverteidiger ist so rechtzeitig zu bestellen, dass er genügend Zeit hat, sich in den Fall einzuarbeiten. Die Akten werden ihm kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Pflichtverteidiger ist berechtigt, die Gebühren zu erheben, die die Rechtsabteilung für ihr Tätigwerden berechnet.

Die Beauftragung einer großen und bekannten Anwaltskanzlei ist in der Regel teurer als die Beauftragung eines Rechtsanwaltes, der allein und/oder noch nicht sehr lange praktiziert. Die Anwaltsgebühren richten sich nicht nach dem Streitwert, sondern nach dem eingesetzten Zeit- und Arbeitsaufwand. Es kann und sollte am besten vor Beauftragung schriftlich eine Pauschalgebühr festgelegt werden, die je nach Verfahren am Ende oder in Teilbeträgen bezahlt werden sollte. Die Bezahlung der Anwaltsgebühren abhängig vom Ausgang des Verfahrens zu machen, ist in Pakistan unüblich. Selbst die Partei, die vor Gericht gewonnen hat, wird einen Teil der (eigenen) Anwaltskosten zahlen müssen, da die Summe, die das Gericht der obsiegenden Partei zuspricht, meist nicht ausreicht, um die tatsächlichen

Anwaltskosten auszugleichen. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens entscheiden pakistanische Gerichte jedoch häufig, dass jede Partei ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Personen, denen die finanziellen Mittel fehlen, einen Rechtsberater zur Vertretung ihrer Interessen zu beauftragen, können sich an staatliche Rechtsschutzvereine (sog. „free legal aid committees“) wenden. Nach Nr. 3 der Pakistan Bar Council Free Legal Aid Rules, 1999 bekommen beispielsweise Waisen, Witwen und arme und notleidende Menschen, zu denen Westeuropäer jedoch in aller Regel nicht gerechnet werden, in folgenden Fällen kostenlose Rechtshilfe:

- Unfälle
- Erbscheinsangelegenheiten
- Familienrechtsfälle
- Zwangsräumungsfälle
- Unrechtmäßige Festnahme
- Machtmissbrauch durch Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Exekutive
- Pflichtverletzungen durch Regierungsinstitutionen, lokale Ratsversammlungen oder Organe sowie lokale Behörden oder Stellen
- Rechtsstreitigkeiten von öffentlichem Interesse
- Sonderfälle, die vom zentralen Legal Aid Committee ausnahmsweise zugelassen werden.

Neben den staatlichen Free Legal Aid Committees auf zentraler, Provinz- und Distriktebene existieren in Pakistan zahlreiche Organisationen, die ebenfalls kostenlos Rechtsrat und –hilfe für bestimmte Rechtsgebiete (Menschenrechte, Frauen- und Kinderrechte, Scheidungsrecht etc.) anbieten.

Organisationen wie beispielsweise Handelskammern ziehen bei Rechtsfragen selbst externe Rechtsberater hinzu, so dass Rechtsanwaltskosten entstehen.

2.Rechtsanwälte

Die Telefonvorwahl für Pakistan lautet: **0092**

ABDUL HAYEE KURESHI & CO.

Advocates & Legal Consultants
B-6, Block-A, Street No. 3

Sindhi Muslim Co-Operative Housing Society
Karachi

Ansprechpartner Mrs. Benysh Qureshi
Telefon: 0092-21-3455 0635, 3455 3186, 3455 4367
Fax: 0092-21-3455 5583
E-Mail: ahkureshiandco@gmail.com

[Rechtsgebiete:](#)

JAMIL & JAMIL

Barristers-at-Law
219-221 Central Hotel Annexe
Abdullah Haroon Road, Karachi

Telefon: 0092-21-3568 0760, 3565 5025

Fax: 0092-21-3565 5026

E-Mail: contact@jamilandjamil.com,
zahid@jamilandjamil.com

Homepage: jamilandjamil.com

Rechtsgebiete:
Privatrecht, Notar

NAFEES SIDDIQI LAW ASSOCIATES

Solicitors, Legal Advisors & Corporate Consultants
1st Floor, The Forum
Block-9, Clifton
Karachi 75600

Ansprechpartner Mr. Nafees A. Siddiqi
Telefon: 0092-21-3587 5501, 3587 5502, 3587 5503
Fax: 0092-21-3586 5042
E-Mail: nafislaw@cyber.net.pk,
nafeessiddiqi@yahoo.com

Rechtsgebiete:
Öffentliches Recht,

SATTAR & SATTAR

Attorneys
United Bank Building
3rd floor
I.I. Chundrigar Road
Karachi

Ansprechpartner Mr. Abdul R. Sattar, Mr. Kader Sattar
Telefon: 0092-21-3241 5001, 3241 52 29, 3240 0331-2
Fax: 0092-21-3241 47 28
E-Mail: lawstar@cyber.net.pk

Homepage: www.sattar-attorneys.com

Rechtsgebiete:
Wirtschafts-, Steuer- und Handelsrecht

SHAIKH & HAMID

Barrister-at-Law
Advocates & Legal Counsellors
708, 7th Floor,
Progressive Square,
Shahrah-e-Faisal,
Karachi-75400

Ansprechpartner Mr. Farrukh Zia Shaikh
Telefon: 0092-21-3455 2902
Mobile: 0092-300 8234134, 0092-333 2354244
Fax: 0092-21-3455 2901
E-Mail: fzs@ziashaikh.com
Homepage: www.ziashaikh.com

Rechtsgebiete:
Wirtschafts- und Zivilrecht, Notar

RIAA LAW

Advocates & Corporate Counsellors
D-67/1, Block-4, Clifton
Karachi

Ansprechpartner Mr. Bilal Shaukat
Telefon: 0092-21-3587 2879, 3586 5198
Mobile: 0092-300 8234134, 0092-333 2354244
Fax: 0092-21-3587 0014
E-Mail: bshaukat@riaalaw.com
Homepage: www.riaalaw.com

Rechtsgebiete:
Wirtschaftsrecht, Zivilrecht, Gesellschaftsrecht

